**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 40 (1943)

**Heft:** (7)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## C. Entscheide des Bundesgerichtes

**28. Elterliche Gewalt.** *Kraft der elterlichen Gewalt (ZGB Art. 273) ist der Inhaber derselben befugt, sein Kind selbst dann aus der Anstaltsversorgung wegzunehmen, wenn er sich bereit erklärt hätte, es bis zu einem gewissen Zeitpunkt dort zu belassen; die Eltern können sich in der Ausübung der elterlichen Gewalt nicht rechtsgültig für die Zukunft Beschränkungen auferlegen. — Verfügt die Behörde trotzdem, ohne daß gemäß Art. 284 ZGB ein Versorgungsbeschluß vorliegt, daß das Kind in der Anstalt zu verbleiben habe, so ist der Entscheid wegen Rechtsverweigerung und Verletzung der persönlichen Freiheit des Kindes aufzuheben.*

A. Der Rekurrent E. P. ist Bürger von B. im Kanton Aargau. Er wohnte früher mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in B. (Kt. Zug). Dort besuchte sein Sohn W., geb. 31. Oktober 1927, die Primarschule. Die Schulkommission von B. beschloß am 16. Juli 1940, W. P. aus der Schule auszuschließen, weil er sittlich verdorben sei, und ersuchte den Einwohnerrat der Gemeinde, ihn in einer geeigneten Anstalt zu versorgen. Hievon gab der Einwohnerrat von B. der Direktion des Innern des Kantons Aargau Kenntnis mit Schreiben vom 4. August 1940 und ersuchte sie, eine geeignete Anstalt für die Versorgung des Knaben vorzuschlagen und für die Kosten Gutsprache zu leisten. Die Direktion des Innern teilte dem Einwohnerrat von B. am 8. August mit, welche aargauischen Anstalten für die Versorgung in Frage kamen, und leistete für eine solche Gutsprache, bemerkte aber, daß vor der Versorgung den Eltern die elterliche Gewalt entzogen und der Knabe unter Vormundschaft gestellt werden sollte. Der Einwohnerrat von B. unterließ es jedoch, weitere Maßnahmen in der Sache zu treffen. Die Familie P. zog am 14. September nach O. im zürcherischen Bezirk A. Darauf sandte der Einwohnerrat oder das Waisenamt von B. die auf W. P. bezüglichen Akten an die Primarschulpflege von O. Deshalb nahm sich die Jugendkommission des Bezirkes A. der Sache an. Ihr Sekretär ersuchte die Erziehungsanstalt E. (Aargau), den Knaben W. P. aufzunehmen, und sandte ihr zu diesem Zwecke mit Schreiben vom 17. Oktober ein von ihm ausgefülltes und vom Rekurrenten am 15. Oktober unterzeichnetes Aufnahmegesuchsformular. Darin findet sich u. a. folgende Erklärung: „Die Einweisung geht bei gutem Verhalten bis zum Beginn der 8. Klasse.“ Der Hausvater der Anstalt antwortete dem Sekretär der Jugendkommission am 19. Oktober, eine so kurze Versorgungszeit von nur 1½ Jahren oder gar, wie der Vater meine, von einem halben Jahre genüge nicht und könne nicht in Frage kommen, es müsse Normalversorgung (bis nach der Konfirmation oder zum 16. Altersjahr) erfolgen und den Eltern sollte die elterliche Gewalt entzogen werden. Der Sekretär der Jugendkommission brachte den Knaben am 22. Oktober in die Anstalt. Deren Leitung schrieb ihm am 4. November, sie müsse daran festhalten, daß eine Normalversorgung von mindestens zwei Jahren, also bis zur Konfirmation im Frühling 1943, eintrete, und ersuche ihn um die hiefür notwendigen Erklärungen. Diese gingen jedoch, wie es scheint, nicht ein. Die Direktion des Innern des Kantons Aargau ersuchte durch Schreiben vom 30. Dezember 1940 den Einwohnerrat von B. um Zustellung eines Versorgungsbeschlusses und um Bericht, ob den Eltern die elterliche Gewalt entzogen, der Knabe unter Vormundschaft gestellt worden sei und die Eltern zu Beiträgen angehalten werden könnten. Das Waisenamt von B. antwortete ihr hierauf am 22. Januar 1941, daß weder ein Entzug der elterlichen Gewalt, noch eine Bevormundung stattgefunden habe, das Waisenamt sich auch wegen des Wegzuges der Familie nicht mehr mit ihr beschäftigte und von den Eltern kaum viel finanzielle Hilfe zu erwarten sei. Der Rekurrent erklärte denn auch bei einer polizeilichen Einvernahme vom 3. Fe-

bruar 1941, daß er für die Versorgungskosten weder aufkommen wolle noch könne. Er ersuchte im Frühling 1941 die Direktion des Innern des Kantons Aargau vergeblich um Entlassung seines Sohnes. Nachdem er nach U. (Kt. Zürich) gezogen war, wiederholte die Armenpflege von U. mit Schreiben vom 4. April 1942 das Entlassungsgesuch. Die Anstaltsleitung widersetzte sich mit Rücksicht auf das Betragen des Knaben und die Aufnahmebedingungen einer Entlassung vor dem Frühjahr 1943 und die Direktion des Innern stimmte ihr zu. Die Eheleute P. erneuerten darauf das Entlassungsgesuch. Dieses wurde vom Regierungsrat des Kantons Aargau als Beschwerde behandelt und durch Beschluß vom 8. Juni 1942 abgewiesen. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben:

„Aus den Akten und den eingeholten Berichten geht hervor, daß W. P. am 22. Oktober 1940 wegen sittlicher Verderbtheit und dauernder Gefährdung in seinem leiblichen und geistigen Wohl mit Zustimmung des Vaters und Inhabers der elterlichen Gewalt in die Erziehungsanstalt E. versorgt worden ist. Die Aufnahme des Knaben durch die Direktion dieser Anstalt erfolgte ausdrücklich unter dem Vorbehalt, daß die Versorgung . . . normal, d. h. bis zum 16. Altersjahr (Konfirmation), dauern müsse. Der Vater E. P. hatte sich vorher mit der Erklärung vom 26. September 1940 ganz allgemein mit der Versorgung seines Sohnes ‚in einer geeigneten Anstalt bis zur Absolvierung der obligatorischen Schulzeit' einverstanden gezeigt. Anläßlich der Unterzeichnung des Aufnahmegesuches hat dann aber E. P. in die weitergehenden Aufnahmebedingungen der Erziehungsanstalt E. Einsicht genommen und diese somit anerkannt.

Es ist damals auch vom Sekretariat der Jugendkommission des Bezirks A. wiederholt auf diese Bedingungen aufmerksam gemacht worden, so daß er über die Tragweite seiner Zustimmungserklärung zur Versorgung seines Sohnes durchaus im klaren war. ‚Die Anstalt' — so heißt es in diesen gedruckten Aufnahmebedingungen — ‚führt eine eigene Schule, die im Pensum der Aargauischen Primarschule unterrichtet und auch derselben Aufsicht untersteht. Die Schulzeit erstreckt sich auf 9 Jahre, d. h. die Knaben besuchen den Unterricht auch während der Unterweisung, also bis zum 16. Lebensjahr.' W. P., der im Alter von 13 Jahren in die Anstalt eingetreten und heute erst 14½ Jahre alt ist, hat die für die Aufnahme gestellte Bedingung der Absolvierung von 9 Schuljahren bisher nicht erfüllt, so daß dem Entlassungsgesuch des Vaters schon aus formellen Gründen nicht entsprochen werden kann. Die Direktion des Innern . . . würde trotz der durch den Vater erteilten Zustimmung zur bedingungsgemäßen Versorgung und Erziehung nicht auf der Belassung des Knaben in der Erziehungsanstalt E. beharren, wenn sie nicht die Sorge um das Wohlergehen und die Zukunft des Knaben dazu veranlassen würde. Nach dem Bericht des Hausvaters vom 18. Mai 1942 ist W. P. schwererziehbar. . . . Er ist sehr leicht reizbar, läßt sich beim geringsten Anlaß gehen und weiß oft nicht, wie er selber erklärt, was er tut. Nach den eigenen Aussagen des Knaben gefällt es ihm in der Anstalt gut, und er hat gewisse, zum Teil gute Fortschritte gemacht. . . . Der Knabe muß in dem ihm beigebrachten Verhalten noch gefestigt werden können. . . . Eine Entlassung zu den Eltern müßte das im Interesse des Knaben begonnene Erziehungswerk illusorisch machen, da der Vater, der in einer Fabrik arbeitet, den Sohn während des Tages nicht beaufsichtigen kann und die Mutter ihm nicht Meister würde. Weil eine zweckmäßige, dem Charakter angepaßte Erziehung und Berufsvorbereitung in der Anstalt E. weit eher gewährleistet ist als im elterlichen Haus, wo der Knabe mithelfen und verdienen muß und erneuter Gefährdung ausgesetzt ist, darf eine Entlassung erst am Ende der Schulzeit und nach der Konfirmation im Frühjahr 1943 verantwortet werden."

B. Gegen diesen ihm am 13. Juni zugestellten Entscheid hat der Vater E. P. am 13. Juli die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung.

Der Rekurrent macht geltend:

Aus den Akten ergebe sich nicht, daß sein Sohn wegen sittlicher Verdorbenheit und dauernder Gefährdung in seinem geistigen und leiblichen Wohl in der Erziehungsanstalt in E. versorgt worden sei. Die Feststellungen der Schulkommission von B. genügten hiefür nicht. Die Aufnahme in die Anstalt sei nicht unter dem Vorbehalt erfolgt, daß die Versorgung bis zum 16. Altersjahr dauern müsse, und der Rekurrent habe auch die Aufnahmebedingungen der Anstalt nicht gesehen. Er habe sich nur verpflichtet, den Knaben bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit in der Anstalt zu lassen. Der Regierungsrat behaupte nicht, daß die obligatorische Schulpflicht im Kanton Aargau mehr als 8 Jahre daure und daß der Knabe W. P. sie noch nicht erfüllt habe. Unerheblich sei es, wenn die Schulzeit in der Anstalt neun Jahre betrage. W. P. besuche zudem zur Zeit keine Schule, sondern werde im Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt verwendet. Er sei nicht schwer erziehbar. Aus den Akten ergebe sich auch nicht, daß die begonnene Erziehung durch eine Entlassung illusorisch würde.

Es handle sich um eine Kinderschutzmaßnahme im Sinne der Art. 283 ff. ZGB. Nur die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes wäre hiefür zuständig gewesen. Doch hätte der Rekurrent die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Regierungsrates mit der *zivilrechtlichen Beschwerde* anfechten müssen. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde mache er geltend, daß der Regierungsrat sich der Rechtsverweigerung schuldig gemacht und die Garantie der persönlichen Freiheit im Sinne des Art. 19 KV verletzt habe. Der angefochtene Entscheid setze sich willkürlich darüber hinweg, daß der Rekurrent nach wie vor die elterliche Gewalt über seinen Sohn habe und keine Kinderschutzmaßnahme von einer zuständigen Vormundschaftsbehörde getroffen worden sei. Der Rekurrent habe als Inhaber der elterlichen Gewalt freiwillig seinen Sohn in der Anstalt untergebracht und sei als solcher auch befugt, ihn jederzeit wieder zurückzunehmen. Im angefochtenen Entscheid liege die Wegnahme des Sohnes, die mangels der gesetzlichen Voraussetzungen willkürlich sei. Wenn er eine Kinderschutzmaßnahme habe treffen wollen, so sei die Annahme willkürlich, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zu träfen, der Knabe W. P. also in seinem leiblichen oder geistigen Wohl gefährdet sei, sofern er weiter mit den Eltern zusammenlebe. Ebenso bildete es Willkür, wenn der Regierungsrat sich auf armenrechtliche Gründe stützen wollte, da der Knabe nicht wegen Unterstützungsbedürftigkeit versorgt worden sei. Mit Rücksicht darauf, daß dieser dem Rekurrenten willkürlich ohne gesetzliche Grundlage vorenthalten werde, sei auch die Garantie der persönlichen Freiheit verletzt und zwar dem Vater und dem Sohne gegenüber.

C. Der Regierungsrat hat die Abweisung der Beschwerde beantragt und u. a. bemerkt: Die Schulkommission von B. habe seinerzeit die Versorgung des Knaben in eine Anstalt angeordnet. Die Schulzeit in der Erziehungsanstalt in E. erstrecke sich wie in den andern Anstaltsschulen auf 9 Jahre.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Der angefochtene Entscheid stützt sich wesentlich auf die Annahme, der Rekurrent habe beim Beginn der Versorgung seines Sohnes W. in der Erziehungsanstalt in E. seine Zustimmung dazu gegeben, daß dieser bis zur Beendigung des 9. Schuljahres oder bis zur Konfirmation in der Anstalt bleibe. Auf eine gesetzliche Bestimmung, die es dem Regierungsrat gestatten würde, den Knaben auch ohne eine solche Zustimmung des Vaters in der Anstalt zu behalten, beruft sich

der angefochtene Entscheid nicht. Er geht davon aus, daß der Rekurrent durch seine Zustimmung rechtsgültig auf das Recht verzichtet habe, seinen Sohn vor dem Frühling 1943 aus der Anstalt zu nehmen.

Allein der Rekurrent hat nach der Feststellung des Regierungsrates am 26. September 1940 nur erklärt, mit der Versorgung des Sohnes „bis zur Absolvierung der obligatorischen Schulzeit" einverstanden zu sein. Unter dieser Schulzeit verstand er zweifellos bloß die allgemeine obligatorische Primarschulzeit und nicht die längere Schulzeit der zur Versorgung von Kindern bestimmten Erziehungsanstalten, zumal es sich für ihn um die Frage handelte, wo sein Sohn die obligatorische Schulpflicht erfüllen könne. Im Gesuch um Aufnahme in die Erziehungsanstalt E. hat der Rekurrent zur Versorgungszeit sogar bemerkt, daß diese bei gutem Verhalten nur bis zum *Beginn der 8. Klasse* daure, und nichts mehr darüber gesagt, wann sie sonst zu Ende gehen solle. Wenn ihm auch die Aufnahmebedingungen der Anstalt nach der Feststellung des Regierungsrates mitgeteilt worden sind, so hat er sich doch damit gegenüber der Anstaltsleitung nicht einverstanden erklärt. Das ergibt sich ganz klar aus den Schreiben des Hausvaters oder der Direktion der Anstalt vom 19. Oktober und 4. November 1940 an die Jugendkommission des Bezirkes A. Darin gab die Anstaltsleitung zu, daß der Vater sich weigerte, einer längern (normalen) Versorgung zuzustimmen, und erklärte, daß eine so kurze Versorgungszeit, wie sie von ihm in Aussicht genommen sei, nicht in Frage komme, daher die notwendigen Erklärungen über die Verlängerung der Versorgung auf die normale Zeit noch eingesandt werden müßten. Dabei bezeichnete sie den Entzug der elterlichen Gewalt als wünschbar. Die gewünschten Erklärungen sind jedoch nach den Akten nicht eingegangen und trotzdem wurde der Knabe in der Anstalt behalten.

Selbst wenn aber auch der Rekurrent sich damit einverstanden erklärt hätte, daß sein Sohn bis zum Frühling 1943 in der Anstalt bleibe, so war er kraft der elterlichen Gewalt zweifellos befugt, ihn vorher aus der Anstalt zu nehmen. Da Ausübung der elterlichen Gewalt nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Eltern ist, können sich diese darin nicht rechtsgültig für die Zukunft Beschränkungen auferlegen.

Der angefochtene Entscheid erweist sich demgemäß als nicht haltbar und ist wegen Rechtsverweigerung und Verletzung der persönlichen Freiheit des Knaben W. P. aufzuheben.

In der Antwort verweist der Regierungsrat freilich noch darauf, daß die Schulkommission von B. die Versorgung angeordnet habe. Doch trifft das nicht zu. Die Schulkommission hat nur beim Einwohnerrat der Gemeinde die Versorgung beantragt. Der Einwohnerrat hat dann wohl eine solche in Aussicht genommen, ist aber nicht mehr dazu gekommen, sie förmlich zu beschließen.

Unter diesen Umständen ist nicht mehr zu prüfen, ob die Annahme des Regierungsrates haltbar sei, die vom Rekurrenten geforderte Entlassung wäre für die Erziehung und Berufsausbildung seines Sohnes ein Nachteil.

Ebenso ist es überflüssig zu entscheiden, ob die Verweigerung der Entlassung sich ohne Verfassungsverletzung auf die Gesetzesbestimmung über den Kinderschutz oder die Armenpolizei stützen lasse, da der Regierungsrat sich hierauf nicht berufen hat.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

1. Die Beschwerde wird gutgeheißen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 8. Juni 1942 aufgehoben.

2. Die Kosten werden von der Gerichtskasse getragen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. September 1942.)